

„Bekennen öffentlich mit diesen Brieff, und thun kundt Männiglich; Als sich
„zwischen Unfern getreuen lieben N. Burgermeister, Richter und Rath, un-
„serer Stadt Steyer eines, und der Gemeine der Burger und Handwercker
„zu Steyer, auch den Steyer- und Enns-Dorff daselbst, wegen Erwählung
„der Burgermeister, Richter und Rath's Aemter; Auch andern hernach ge-
„schriebener Sachen, Articul und Handlung halber, Irrung Spän- und Zwi-
„tracht ereignet: Wessentwegen der Edl, Unser getreuer lieber, Wolffgang
„Herr von Polhaim, Unser Obrist-Hauptmann in Unfern N. O. Landten;
„Und Unsere Statthalter, Regenten und Rätthe, nach genugsamer Berhö-
„r- und Erfahrung, der berührten Sachen, beyder obgemelter Par-
„thenen, wie es deshalb hinführo in den bestimmten ihren Irrungen gehan-
„delt, und gehalten werden soll, nach Unfern Befehl, und an Unser Statt
„entschieden, und darinnen geordnet haben, wie hernach folgt:

„Erstlich, Nachdem jederzeit zwölff Persohnen, auffer dem Burgermei-
„sters und Richters, im Rath bestimmter unser Stadt Steyer seyn; Und
„dann nach Ausgang desselben Jahrs, nach alter Gewohnheit sechs aus den-
„selben zwölff Persohnen des alten Rath's, durch die Burger und Gemein,
„aufferhalb der jetztgemelten zwölff Rath's-Herren, so dasselbe Jahr gewesen,
„(die bey solcher Wahl nicht seyn sollen) erwählt werden, dieselben sechs das-
„selbe Jahr in Rath bleiben, als bisher die Gewohnheit gewesen ist, soll es
„von nun an hinführo jert berührter massen gehalten werden; Und so diesel-
„ben sechs Persohnen, durch die obgenannten Burger und Gemein im Rath
„gewählt seyn, sollen darnach die Burger, und die aus der Gemein sämtt-
„lich sechs und zwanzig Persohnen, nemlich aus der bestimmten Unserer Stadt
„Steyer, sechzehnen, aus dem Steyer-Dorff sechs, und aus dem Enns-Dorff
„vier der nützlichsten und verständigsten Persohnen wählen; Und wann diesel-
„be Wahl auch beschehen, sollen die gemelten sechs und zwanzig Persohnen,
„mit sammt den obgedachten sechs neuen gesetzten Rath's-Herrn, so durch die
„Burger und Gemein aus dem alten Rath erwählt seyn, mit sammt einem
„Burgermeister und Richter, die andern sechs Rath's-Herrn auch erwählen;
„Und hernach durch die jetztgemelte zwölff erwählte Rath's-Herren, und die
„sechs und zwanzig Persohnen des jetzt bestimmten Ausschuß, von der Gemei-
„ne, ferner die achtzehnen Genannten, so von Alters her, allweg erwählt wor-
„den, auch treulich ohn alle Geseerde erwählt werden, darunter die sechs Per-
„sohnen, so dasselbe Jahr aus dem Rath gethan, Genannte seyn sollen.

„So dann dieselben Persohnen, als vorstehet, erwählt seyn, soll darnach
„die Wahl eines Richters beschehen, nemlich also, daß der Richter aus den
„Persohnen des neuen und des alten Rath's, in der berührten unserer Stadt
„Steyer, wie vor Alters Herkommens ist, genommen werden, in der Gestalt,
„daß zweyen aus denen vorerwählten vom Rath, und vier aus den Genannten,
„einem Burger nach dem andern für sich erfordern, und bey ihren Burger-
„Amdten eines jeden Stimm hören, und fleissig aufschreiben; solche Stimm-
„in Geheim biß zur Eröffnung halten; Und welcher alsdann unter den obge-
„nannten alten oder neuen vom Rath, die meisten Stimmen in der Wahl hat,
„soll zum Richter angenommen, und ihm dasselbe Richter-Amt treulich und
„aufrechtig, laut des Andes, den er Uns, oder dem gemelten unsern Obristen
„Hauptmann, Statthaltern und Regenten, an unser Statt deshalb thun
„solle, zu handeln befohlen werde.

„Dann die Wahl eines Burgermeisters soll, laut der Freyheit, so wir ih-
„nen deshalb gegeben, gehalten werden; Und wann die Erwählung eines
„Burgermeisters und Richters, von den 12. Rath's-Herrn, und den achtzehnen
„Genannten auch vorgenommen, und die Veränderung eines Burgermei-
„sters und eines Richters, auch geschehen ist, so sollen dieselben alten Burger-
„meister und Richter, das eingehend Jahr, Rath's-Herrn bleiben; Und so sol-
„che Wahl des Burgermeister, Richter, der zwölff Rath's-Herren und achtze-